

Haushaltssatzung der Gemeinde Ahrensböök für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des §§ 77 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2022 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 28.02.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge ¹ auf	19.895.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen ¹ auf	21.711.700 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	1.816.100 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.728.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	20.530.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.280.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.689.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	1.845.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	283.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	5.500.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	50,20 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	425 %
2. Gewerbesteuer	380 %

§ 4

1. Im Ergebnisplan bilden die Erträge und Aufwendungen der Teilpläne eines Produktbereichs (2-Steller) ein Budget.
2. Im Finanzplan bilden die Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit der Teilpläne eines Produktbereichs ein Budget.
3. Im Finanzplan bilden die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Teilpläne eines Produktbereichs ein Budget pro Teilplan.

§ 5

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein erteilen kann, beträgt 10.000 EUR.

§ 6

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 5.000 EUR beträgt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am erteilt.

Ahrensböök, 06.03.2023
Ort, Datum




Andreas Zimmermann
Bürgermeister

¹ Ohne interne Leistungsbeziehungen